

Seite 1

Dokumentations- und Aufklärungsmängel

Detaillierte Darlegung der Behandlungsfehler und Versäumnisse

(A-2.01) Seite 1 /

1. Biomechanisches Versagen der Pfeilerzähne 22/23 (2025 bis 2026)

In der Zeitspanne von 2025 bis 2026 kam es zu einem systematischen biomechanischen Versagen der als Ankerpunkte dienenden Zähne 22 und 23. Aufgrund einer statisch unvertretbaren Lastverteilung auf zu wenige Pfeilerzähne wurden diese über die Grenzen ihrer Belastbarkeit hinaus beansprucht. Die Folge war ein klinisch nachweisbarer Stabilitätsverlust, der im April 2026 zum vollständigen Kollaps der prothetischen Versorgung führte.

(A-2.02) Seite 1 /

2. Eigenmächtige und rechtswidrige Extraktion von Zahn 21

Die Extraktion von Zahn 21 erfolgte ohne medizinische Notwendigkeit (Indikation) und ohne Einholung einer wirksamen Einwilligung. Da für diesen Eingriff weder eine therapeutische Begründung vorliegt noch eine Risikoaufklärung stattfand, ist dieser Vorgang als eigenmächtige Heilbehandlung und somit als rechtswidriger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einzustufen.

(A-2.03) Seite 1 /

3. Zerstörung der Oberkiefer-Architektur durch Extraktion von Zahn 13

Mit der Extraktion des Zahnes 13 wurde die grundlegende Architektur der Oberkiefer-Versorgung zerstört. Da dieser Zahn als einer der zwei zentralen strategischen Pfeiler für die großspannige Konstruktion fungierte, entfiel durch seinen Verlust die notwendige statische Basis. Die darauffolgenden Versuche, die Stabilität durch Provisorien oder fehlerhafte Neukonstruktionen zu retten, waren aufgrund der zerstörten statischen Grundlage zum Scheitern verurteilt.

(A-2.04) Seite 1 /

4. Unterlassene Funktionsanalyse und präprothetische Diagnostik

Vor Beginn der kostenintensiven prothetischen Maßnahmen unterblieb jede Form der zwingend erforderlichen Funktionsanalyse. Es erfolgte keine umfassende präprothetische Diagnostik, um die Belastbarkeit der vorgesehenen Ankerzähne radiologisch und klinisch abzusichern. Dieses Unterlassen stellt einen groben Verstoß gegen zahnmedizinische Standards dar und ist die direkte Ursache für die statischen Fehlplanungen.

(A-2.05) Seite 1 /

5. Akute Gesundheitsgefährdung durch Ingestion von Materialteilen

Die mangelhafte technische Ausführung der Versorgung führte dazu, dass sich Bauteile, insbesondere Geschiebe-Schrauben, wiederholt lockerten und im Mundraum lösten. Hierdurch bestand eine akute Gesundheitsgefährdung durch das unkontrollierte Verschlucken (Ingestion) oder Einatmen (Aspiration) von Metallteilen. Dieser Zustand war für die betroffene Person mit einer ständigen Gefahr für Leib und Leben verbunden.

Dokumentations- und Aufklärungsmängel

Detaillierte Darlegung der Behandlungsfehler und Versäumnisse

(A-2.06) Seite 2 /

6. Totaler Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 49 ÄrzteG)

Es liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die gesetzliche Aufklärungspflicht gemäß § 49 Ärztegesetz vor. Weder über die Risiken der statischen Überlastung noch über alternative Behandlungsmöglichkeiten wurde aufgeklärt. Erschwerend kam hinzu, dass die Kommunikation aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen des Behandlers (Schwerhörigkeit) faktisch nicht stattfand, wodurch eine rechtswirksame Einwilligung des Patienten niemals vorliegen konnte.

(A-2.12) Seite 2 /

7. Unzumutbarkeit weiterer Nachbesserungen nach 14 Versuchen

Nach insgesamt 14 dokumentierten, jedoch erfolglosen Versuchen der Nachbesserung ist eine Fortführung der Behandlung durch die Ordination Dr. Feichtinger unzumutbar. Die Grenze der Duldungspflicht ist weit überschritten, und das Vertrauensverhältnis ist aufgrund der anhaltenden fachlichen Unzulänglichkeit und des ausbleibenden Heilerfolgs unwiederbringlich zerstört.

(A-2.13) Seite 2 /

8. Systematische Dokumentationsmängel der Behandlungsabläufe

Die Dokumentation der Behandlungsabläufe weist systematische Lücken auf, die den gesetzlichen Anforderungen widersprechen. Das Fehlen von notwendigen Befunden und die verzögerte Herausgabe der Akten lassen auf eine mangelhafte Sorgfalt in der Praxisorganisation schließen und erschweren die Nachvollziehbarkeit der fehlgeschlagenen Eingriffe erheblich.

(A-2.14) Seite 2 /

9. Verstoß gegen den zahnärztlichen Behandlungsvertrag

Durch die Häufung technischer, statischer und chirurgischer Fehler wurde der zahnärztliche Behandlungsvertrag schuldhaft verletzt. Die vertraglich zugesicherte Herstellung einer funktionstüchtigen und lege artis erbrachten zahnmedizinischen Versorgung wurde zu keinem Zeitpunkt realisiert. Statt der geschuldeten Heilbehandlung trat eine Verschlechterung des Gesundheitszustands ein.

(A-2.16) Seite 2 /

10. Formelle Forderung nach Wandlung (Rückabwicklung)

Aufgrund der nachgewiesenen medizinischen Wertlosigkeit der gesamten erbrachten Leistungen im Oberkiefer wird hiermit die formelle Wandlung des Vertrages gefordert. Dies umfasst die vollständige Rückabwicklung sämtlicher Honorarzahlen seit 2020 sowie den Ersatz der Kosten für die zwingend notwendige Wiederherstellung durch einen qualifizierten Nachbehandler.